



Regierungsrat

Luzern, 20. August 2013

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 339**

Nummer: A 339
Protokoll-Nr.: 918
Eröffnet: 12.03.2013 / Finanzdepartement

Anfrage Rebsamen Heidi und Mit. über Steuererleichterungen von gutverdienenden Einwanderern**A. Wortlaut der Anfrage**

Die "Bundesverordnung über den Abzug besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten" macht es legal möglich, dass gutverdienende Einwanderer auf Zeit von Sonderrechten bei den Steuern profitieren. So können Wohnkosten (Miete), Schulgelder für die Kinder, Umzugs- und Reisekosten als Berufsauslagen in Abzug gebracht werden. Alle andern Steuerpflichtigen – ob Schweizer oder Ausländerin – können diese Kosten nicht abziehen, weil sie als Konsumausgaben zählen.

Aufgrund zahlreicher Berichte in den Medien profitieren diese sogenannten Expats übermässig von der Bundesverordnung. Insbesondere zeigt sich, dass die praktische Umsetzung den kantonalen Steuerbehörden Ermessensspielraum lässt. Die geltend gemachten Abzüge werden grosszügig gewährleistet.

Aufgrund der Senkung der Unternehmenssteuern auf das schweizweit tiefste Niveau und der Anstrengungen der Wirtschaftsförderung muss davon ausgegangen werden, dass auch im Kanton Luzern diese Einwandererkategorie zugenommen hat und weiter massiv zunehmen wird. Ein Interesse der Öffentlichkeit über die Luzerner Praxis ist deshalb gegeben.

Wir bitten deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele sogenannte Expats profitieren im Kanton Luzern von dieser Regelung?
2. Bei der Veranlagungspraxis scheint Spielraum zu bestehen. Laut eines Artikels, der im "Beobachter" (Nr. 4/2013) erschien, verlangen einige Kantone kaum Nachweise über den Status von Expats. Wie ist die Handhabung der kantonalen Steuerbehörde, das heisst, wie stellt sie sicher, dass es sich tatsächlich um sogenannte Expats handelt? Gibt es Interpretationsspielraum bei den Wohnkosten?
3. Wie hoch sind die Steuereinnahmen, welche dem Kanton mit dieser Regelung entfallen? Wie hoch schätzt die Regierung die künftigen entfallenden Steuereinnahmen?
4. Im Nationalrat wurde eine Motion eingereicht, welche die Abschaffung dieser Regelung verlangt. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Bundesverordnung? Wie beurteilt er die Verfassungsmässigkeit der Verordnung? Teilt er die Bedenken des Bundesrates?

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie viele sogenannte Expats profitieren im Kanton Luzern von dieser Regelung?

Expats sind nicht in einer eigenen Statistik im Steuersystem erfasst und können daher statistisch nicht ausgewertet werden. Über deren Anzahl können daher keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2: Bei der Veranlagungspraxis scheint Spielraum zu bestehen. Laut eines Artikels, der im "Beobachter" (Nr. 4/2013) erschien, verlangen einige Kantone kaum Nachweise über den Status von Expats. Wie ist die Handhabung der kantonalen Steuerbehörde, das heisst, wie stellt sie sicher, dass es sich tatsächlich um sogenannte Expats handelt? Gibt es Interpretationsspielraum bei den Wohnkosten?

Im Kanton Luzern erfolgt die Anerkennung des Expat-Status aufgrund eines Antrags und der Prüfung entsprechender Unterlagen (namentlich Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen, Organigramme etc.). Die anrechenbaren Wohnkosten werden in Anlehnung an die Praxis der Kantone ZG und ZH (und weiterer Kantone) je nach Zivilstand und Höhe des Salärs wie folgt ermittelt:

Salär in CHF	anrechenbare Wohnkosten in CHF	
	verheiratet	alleinstehend
120'000 - 250'000	42'000	30'000
250'001 - 500'000	54'000	42'000
500'001 - 1'000'000	66'000	54'000
über 1'000'000	78'000	66'000

Zu Frage 3: Wie hoch sind die Steuereinnahmen, welche dem Kanton mit dieser Regelung entfallen? Wie hoch schätzt die Regierung die künftigen entfallenden Steuereinnahmen?

Zu den Steuereinnahmen von Expats gibt es keine statistischen Angaben.

Zu Frage 4: Im Nationalrat wurde eine Motion eingereicht, welche die Abschaffung dieser Regelung verlangt. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Bundesverordnung? Wie beurteilt er die Verfassungsmässigkeit der Verordnung? Teilt er die Bedenken des Bundesrates?

Gemäss kantonaler Steuerverordnung (§ 11) gelten für den Abzug der Berufskosten von Expats die Bestimmungen der entsprechenden Bundesverordnung sinngemäss. In seiner Stellungnahme vom 15. August 2012 zu den Motionen Louis Schelbert (12.3560) und Hildegard Fässler-Osterwalder (12.3510; übernommen von Barbara Gysi) verweist der Bundesrat auf ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz. Dieses bejaht grundsätzlich die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Abzüge für besondere Berufskosten von Expats, schlägt aber vor, einige Punkte auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe klarzustellen. Insbesondere weist es auch darauf hin, dass die Zulässigkeit des Abzugs von Kosten für Privatschulen zumindest zweifelhaft ist. Von einer generell unzulässigen Bevorzugung der Expats könne indessen nicht ausgegangen werden. Vielmehr werde mit den meisten Abzügen berechtigterweise den Zusatzkosten Rechnung getragen, die Expats - im Gegensatz zu Steuerpflichtigen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz - aufgrund der Entsendung in die Schweiz entstehen. Nach Auffassung des Bundesrates besteht keine Veranlassung, die bestehende Regelung für Expats grundsätzlich infrage zu stellen. Die Voraussetzungen und Modalitäten für einzelne Abzüge sollen indessen überprüft werden. Insoweit teilen wir die Auffassung des Bundesrates.

Zur Überprüfung der Abzüge von Expats ist eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz bestehend aus Vertretern des Bundes und der Kantone eingesetzt worden. Deren Bericht samt Änderungsvorschlägen sollte voraussichtlich im Herbst 2013 vorliegen.